



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2015/0129
öffentlich

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
17.06.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
25.06.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Abschluss der als Anlage zur Vorlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlage

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 1 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) abgeschlossen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Kreis Warendorf untersucht seit einiger Zeit verstärkt Optimierungsmöglichkeiten für sein Forderungsmanagement mit der Zielstellung, den hohen Bestand an offenen Forderungen abzusenken. Auch auf Wunsch der Politik wurde seitens des Kreises Warendorf in diesem Zusammenhang ebenfalls in die Überlegungen einbezogen, ob und wie die interkommunale Zusammenarbeit des Kreises Warendorf mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen der Vollstreckungsaufgaben rechtlich verfestigt und vertieft werden kann. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden führen seit langem im Wege der Amtshilfe den Vollstreckungsaußendienst für den Kreis Warendorf durch.

Vorbereitend für weitere Entscheidungen hat der Kreis Warendorf intensive Gespräche mit mehreren kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit eigenem Vollstreckungsaußendienst geführt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Wahrnehmung des Vollstreckungsaußendienstes durch die Kommunen viele Synergien mit sich bringt. In diesem Zusammenhang sind zum Beispiel die kürzeren Wege für die örtlichen Vollstreckungsaußendienstkräfte sowie deren bessere Orts- und Schuldnerkenntnis zu nennen. Der Vorteil der Beibehaltung der Bündelung der Vollstreckung liegt insbesondere darin, dass durch dieselbe Vollstreckungskraft gegebenenfalls gleichzeitig städtische Forderungen und Kreisforderungen beigetrieben werden können.

Außerdem gelang es in den gemeinsamen Gesprächen, einige Verbesserungsmöglichkeiten für die interkommunale Zusammenarbeit zu entwickeln. Hierzu gehören beispielsweise der geplante Austausch von Kennzahlen, deren regelmäßige gemeinsame Analyse oder einheitliche Standards bei Ratenzahlungsvereinbarungen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass sich eventuelle längere Personalausfälle beim Vollstreckungsaußendienst der Kommunen aufgrund der knappen Personalressourcen nicht beziehungsweise kaum kompensieren lassen. Daher ruht der Vollstreckungsaußendienst im Falle längerer Vakanzen (insbesondere durch Krankheit). Für diesen Fall will sich der Kreis Warendorf vorbehalten, seine Forderungen zeitlich befristet durch eigene Vollziehungskräfte im Außendienst selbst beizutreiben.

Die Kreisverwaltung und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind im Ergebnis übereingekommen, dass der Vollstreckungsaußendienst für öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Kreises Warendorf weiterhin durch die kreisangehörigen Kommunen ausgeführt werden soll. Es bestand außerdem Übereinstimmung, dass über die diesbezügliche Zusammenarbeit eine grundlegende Vereinbarung getroffen werden sollte. Dementsprechend hat der Kreis Warendorf federführend mit der Stadt Warendorf den Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erarbeitet. Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Kern der Vereinbarung ist, dass der jeweils kommunale Vertragspartner des Kreises Warendorf die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Warendorf in bewegliche Sachen auf eigenem Hoheitsgebiet durch eigene Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte in eigener Zuständigkeit wahrnimmt (Aufgabendelegation nach § 23 Absatz 1 Satz 1 1. Alternative GKG). Erfolgen im Vollstreckungsdienst Beitreibungsversuche gegen eine Schuldnerin beziehungsweise einen Schuldner, sollen sich diese Beitreibungsversuche in der Regel auch auf vorliegende beizutreibende Kreisforderungen erstrecken.

§ 3 des Vereinbarungsentwurfes regelt Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit, wie etwa zum Austausch von Kennzahlen, zu Zeiträumen für Vollstreckungsversuche, zu Ratenzahlungsvereinbarungen oder zu gezielten Sachpfändungsversuchen.

Der Kreis Warendorf hat diesbezüglich betont, dass es auch im Interesse des Kreises liegt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der Praxis so auszuführen, dass die zusätzlichen Arbeitsbelastungen für beide Vertragspartner möglichst gering ausfallen.

Außerdem wird in der Vereinbarung geregelt, dass sich der Kreis Warendorf vorbehält, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen, sofern eine Vakanz des städtischen beziehungsweise gemeindlichen Vollstreckungsaußendienstes von mehr als 6 Wochen eintritt. Der Kreis Warendorf hat ein Personalauswahlverfahren eingeleitet, um für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine 450 Euro-Kraft zu gewinnen.

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Warendorf anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der jeweiligen Stadt beziehungsweise der Gemeinde. Darüber hinaus wird keine Kostenerstattung vereinbart.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll auf Wunsch des Kreises Warendorf mit allen kreisangehörigen Kommunen, die im Kreisgebiet einen eigenen Vollstreckungsaußendienst betreiben, abgeschlossen werden. Dies sind die Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh sowie die Stadt Warendorf, die auch für den Vollstreckungsaußendienst in den Gemeinden Beelen und Ostbevern zuständig ist.

Da es sich um delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen handelt, bedürfen diese der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde. Der Vereinbarungsentwurf wurde seitens des Kreises Warendorf bereits mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Das formale Anzeigeverfahren erfolgt, sobald auch die Vertretungskörperschaften der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Beschlüsse über den Abschluss der Vereinbarung gefasst haben.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2014 dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die einen eigenen Vollstreckungsaußendienst betreiben, zugestimmt.

Die Örtliche Rechnungsprüfung wurde beteiligt.

Anlage(n):

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen